

Regierungsratsbeschluss

vom 1. Dezember 2020

Nr. 2020/1683

Kantonales Kuratorium für Kulturförderung: Beitrag aus dem Lotteriefonds für den Ankauf von Kunstwerken im Jahr 2021

1. Erwägungen

Der Kanton Solothurn unterstützt freischaffende, professionelle Kunstschaftende u.a. durch den Erwerb von Kunstwerken. Diese werden in der Regel in Gebäuden der kantonalen Verwaltung platziert. Seit 1993 bewilligt der Regierungsrat den jährlichen Kredit zulasten des Lotteriefonds. Mit diesen Mitteln konnten in den vergangenen Jahren 1160 Kunstwerke (Gemälde, Druckgrafik, Plastik, etc.) von 198 Kunstschaftenden erworben werden.

Das Kantonale Kuratorium für Kulturförderung ersucht für Ankäufe von Kunstwerken im Jahr 2021 um einen gegenüber dem Vorjahr um Fr. 50'000.00 höheren Beitrag aus dem Lotteriefonds in der Höhe von insgesamt Fr. 200'000.00. Die finanzielle Situation für bildende Künstlerinnen und Künstler im Kanton Solothurn hat sich durch die Corona-Pandemie und des daraus erfolgten Lockdowns ab Mitte März 2020 drastisch verschlechtert. Museen und Galerien wurden geschlossen, Ausstellungen wurden abgesagt oder ins Jahr 2021 verschoben. Ankäufe durch Unternehmen oder Privatpersonen reduzierten sich ebenfalls.

Mit diesem Betrag werden wie in den vergangenen Jahren ausschliesslich Kunstwerke freischaffender, professioneller Künstlerinnen und Künstler angekauft, die im Kanton Solothurn wohnen oder die einen engen biografischen Bezug zum Kanton haben. Die mit Beschluss Nr. 2657 vom 30. August 1988 getroffenen Entscheidkompetenzen für den Ankauf von Kunstwerken werden fortgeführt.

2. Beschluss

- 2.1 Für den Ankauf von Kunstwerken im Jahr 2021 wird ein Beitrag aus dem Lotteriefonds von Fr. 200'000.00 zugesprochen.
- 2.2 Mit diesem Beitrag sollen ausschliesslich Werke freischaffender, professioneller Künstlerinnen und Künstler angekauft werden, die im Kanton Solothurn wohnen oder die einen engen biografischen Bezug zum Kanton haben.
- 2.3 Die Abteilung Lotterie- und Sportfonds ist ermächtigt, die jeweiligen Beträge für die Ankäufe von Kunstwerken auf Antrag des Amtes für Kultur und Sport zulasten des Kontos "Lotteriefonds" (Auftrag 82510, Rahmenkredit Bildende Kunst und Architektur) anzuweisen.

2

2.4 Der Regierungsratsbeschluss Nr. 2657 vom 30. August 1988 über die Entscheidkompetenzen für den Ankauf von Bildern und Plastiken bleibt unverändert in Kraft.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Lotterie- und Sportfonds (3) rk/008768

Departement für Bildung und Kultur (2)

Amt für Kultur und Sport (10): Dossier, Kantonales Kunstinventar (3); Christoph Rölli
Kuratoriumspräsident; FK BKA (5)